Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Ausgabe 08 – 20.03 2024

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 5: Impressum

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen vom 18. März 2024

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Nr. 2 und des § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 18.03.2024 folgende Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen beschlossen. Diese Ordnung wurde vom Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 19.03.2024 genehmigt.

§ 1 Aktives und Passives Wahlrecht
Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.

§ 2 Wahlgrundsätze
Die Wahlen sind allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar.

§ 3 Wahlausschuss
(1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus einer Wahlleitung und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, die vom Studierendenparlament gewählt werden.
(2) Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich, insbesondere für:
1. Festlegung des Wahltermins,
2. Aushang des Wahlaufrufs,
3. Entgegenahme, Prüfung und Aushang der Wahlvorschläge,
4. Überwachung der Stimmabgabe,
5. Feststellung des Wahlergebnisses,
6. Aushang der Wahlniederschrift

(3) Der Wahlausschuss bestimmt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.
(4) Die Abstimmungen des Wahlausschusses erfolgen mit Stimmmehrheit. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.

§ 4 Wählerverzeichnis
Der Wahlausschuss erstellt ein Wählerverzeichnis aufgrund der Immatrikulationslisten.

§ 5 Listen
(1) Die Kandidatur ist nur auf einer Liste möglich.
(2) Eine Liste umfasst die Vor- und Nachnamen, den Fachbereich sowie die E-Mail-Adressen von mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten in nummerierter Reihenfolge, die ihre Kandidatur durch Unterschrift bestätigen.
(3) Eine Liste muss eine Listenbezeichnung enthalten. Die gewählte Listenbezeichnung darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. Der Wahlausschuss kann in begründeten Fällen eine Listenbezeichnung zurückweisen.
(4) Jede Liste kann bis spätestens 14.00 Uhr zehn Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden.

§ 6 Sitzverteilung auf die Listen
(1) Die Ermittlung der Sitzverteilung auf die Listen erfolgt nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen (Hare-Niemeyer-Verfahren).
(2) Die Quote errechnet sich durch das Dividieren der Stimmen der Listen durch die

Gesamtstimmenzahl aller Listen, ohne ungültige Stimmen und Enthaltungen, multipliziert mit der Gesamtsitzzahl.
Die Formel lautet: $Quote = \frac{Anzahl\ Sitze * Stimmen\ Liste}{Gesamtstimmenzahl}$

(3) Jeder Liste werden zunächst Sitze in Höhe ihrer abgerundeten Quote zugeteilt.
(4) Die Restsitze werden in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quoten den Listen zugeteilt. Haben mehr Listen einen gleichen Nachkommateil, als noch Sitze zu vergeben sind, entscheidet das Los durch die Hand der Wahlleitung.

§ 7 Sitzverteilung auf die Kandidatinnen oder Kandidaten

(1) Die auf eine Liste entfallenden Sitze werden an die Kandidatinnen oder Kandidaten in Abfolge der nummerierten Reihenfolge auf der Liste verteilt (starre Listenwahl).
(2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so bleiben diese unbesetzt.
(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Studierendenparlament aus, so wird der Sitz weiter nach Abs. 1 zugeteilt. Ist die entsprechende Liste erschöpft, so gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Stimmzettel

(1) Es dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen amtlichen Stimmzettel benutzt werden.
(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs beim Wahlausschuss auf dem Stimmzettel aufzuführen.
(3) Auf jedem Stimmzettel darf höchstens eine Liste angekreuzt werden.
(4) Ungültige Stimmzettel sind:
1. die nicht amtlich bereitgestellt sind,
2. aus denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zu erkennen ist,
3. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder eine sonstige Änderung enthalten.

(5) Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 9 Briefwahl

(1) Falls wahlberechtigte Personen voraussichtlich am Wahltermin verhindert sind, können sie ihre Stimme im Wahlraum abgeben, können aber auch von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens zehn Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich an die Wahlleitung zu richten. In diesem Fall sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller sieben Tage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, die erforderlichen Stimmzettel, ein Wahlumschlag, ein Wahlbriefumschlag und die vorbereitete Erklärung, dass der Wahlzettel persönlich ausgefüllt wurde, für die betreffende Wahl zu übersenden. Der Wahlschein muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift laut Studienausweis und den Fachbereich der wahlberechtigten Person sowie die vorgebrachte Erklärung enthalten. Eine Erläuterung über den Wahlvorgang ist den Unterlagen beizufügen.
(2) Die Aushändigung oder die Übersendung der Wahlbriefunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. Wer solche Unterlagen erhalten hat, kann seine Stimme unter Vorlage der gesamten Briefwahlunterlagen auch bei der Urnenwahl abgeben. Die Briefwahlunterlagen werden dann bis auf den Stimmzettel und den Wahlumschlag eingezogen, die Änderung im Wählerverzeichnis und im Wahlprotokoll vermerkt. Bei Verlust des Stimmzettels ist keine Urnenwahl möglich.

§ 10 Wahllokal

Die Wahlen finden in den Räumlichkeiten der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen statt.

§ 11 Wahlergebnis

(1) Der Wahlausschuss zählt nach der Beendigung der Stimmabgabe die Stimmzettel aus und ermittelt die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmenthaltungen.
(2) Die Sitzverteilung hat im Anschluss an die Auszählung zu erfolgen, und zwar nach § 6 dieser Wahlordnung.

§ 12 Wahlprüfungsauschuss

(1) Das Studierendenparlament wählt einen Wahlprüfungsausschuss, der aus drei Personen bestehen soll. Er entscheidet über Wahleinsprüche.
(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Mitglied des Wahlprüfungsausschuss sein.

§ 13 Wahleinsprüche

Wahleinsprüche sind nur bis spätestens zehn Vorlesungstage nach Feststellung und Aushang des Wahlergebnisses möglich.

§ 14 Wahlniederschrift

(1) Der Wahlausschuss fertigt nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift an.
(2) Die Wahlniederschrift muss folgende Punkte enthalten:
1. Anzahl der Wahlberechtigten,
2. Anzahl der abgegebenen Stimmen,
3. Stimmverteilung,
4. Anzahl der ungültigen Stimmen,
5. besondere Vorkommnisse während des Wahlgangs und der Stimmauszählung.

Ludwigshafen, 18. März 2024

gez. Präsidium des Studierendenparlaments
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Impressum:

Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.